

-ENTWURF-

Zweckvereinbarung

Der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

und

die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel,

schließen gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 als Beteiligte folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße und das Gesundheitsamt des Landkreises Bad Dürkheim haben in Abstimmung mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie die Einrichtung eines sogenannten Testzentrums für Corona-Verdachtsfälle in Neustadt an der Weinstraße veranlasst. Der Betrieb des Testzentrums läuft seit dem 08.03.2020 im Anwesen Speyerdorfer Straße 8, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Zielgruppe sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Bad Dürkheim. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Im Zuge ihrer Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers vereinbaren die Beteiligten eine Zusammenarbeit zum Betrieb des Corona-Testzentrums in Neustadt an der Weinstraße.
2. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Betreiberin des Testzentrums. Die angefallenen Kosten für die Errichtung, den Betrieb sowie den Rückbau werden von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen.
3. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt als Betreiberin des Testzentrums dem Landkreis Bad Dürkheim die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.

§ 2

Berechnung und Umfang der Erstattung

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kostenerstattung sind die für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau des Testzentrums tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten. Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere folgende Positionen:
 - Kosten für Reinigung
 - Kosten für Bewachung
 - Aufwandsentschädigungen für extern eingesetztes Personal (d.h. keine Beschäftigten der Beteiligten).

- Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Bad Dürkheim (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen unter Anlehnung an KGSt-Standard „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in aktueller Fassung)
 - Kosten für Verbrauchsmaterial
 - Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)
 - Kosten für Energie- und Wasserversorgung
 - Sonstige Kosten, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Betrieb des Testzentrums in Rechnung gestellt wurden
2. Erstattungen und Zuwendungen, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße von Dritten (z. B. Land Rheinland-Pfalz oder Kassenärztliche Vereinigung) im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb des Testzentrums erhält, werden auf die Kosten nach Abs. 1 angerechnet.
 3. Die Kosten werden im Verhältnis der Herkunft der Testpersonen auf die Beteiligten aufgeteilt. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt zu diesem Zweck dem Landkreis Bad Dürkheim eine Liste der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung, die die Leistungen des Testzentrums in Anspruch genommen haben. Die Kosten der Personen, die aus anderen Gebietskörperschaften zu Beginn der Corona-Krise mangels Alternativen im Testzentrum getestet wurden, teilen sich die Beteiligten jeweils zur Hälfte.
 4. Die Abrechnung der Kosten erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Betriebsdauer oder nach Kündigung der Zweckvereinbarung. Die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße dem Landkreis Bad Dürkheim in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist berechtigt, Vorauszahlungen zu erheben.
 5. Die kostenbegründenden Unterlagen werden dem Landkreis Bad Dürkheim auf Wunsch zur Prüfung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt für die Betriebsdauer des in Neustadt an der Weinstraße am 08.03.2020 in Betrieb genommenen Corona-Testzentrums, d.h. für den Zeitraum ab 08.03.2020 bis zum Ablauf der Betriebsdauer bzw. zu der Kündigung oder der einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung.
2. Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann von jeder Seite mit einer Frist von 30 Tagen jeweils zum Ablauf eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. Die Aufgabendurchführung fällt an die jeweilige Kommune zurück.
4. Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ende des Monats zu kündigen.

§ 4 Streitfragen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die beteiligten Gebietskörperschaften nicht ausgeräumt werden können, ist durch einen oder beide Beteiligte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Vermittlung anzurufen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, kann von einer oder mehreren Beteiligten der Rechtsweg beschritten werden.

§ 5 Genehmigungserfordernis und Inkrafttreten

1. Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§§ 12 Abs. 2 KomZG).
2. Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Bad Dürkheim, den

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans-Joachim Ihlenfeld
Landrat

Marc Weigel
Oberbürgermeister